

aprobiert sind, unter Nr. 1, unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches betreffend Absatz 8—5, Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 174), zu beachten.

Insbesondere wird angeordnet:

Wiederausgrabungen sind verboten.

In Schutthalben, Dünger- oder Komposthaufen, in Gräben und in unmittelbarer Nähe von Brunnen dürfen solche Kadaver oder Kadaverreste, sowie Abgänge (insbesondere Blut, Roth usw.) der Kadaver nicht verbracht werden.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werben, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen strengere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis 100 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 19.

Dieser Erlass tritt am 15. Mai 1903 in Kraft.

Meißen, am 28. März 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

○

1.  
Die Firma verpflichtet sich, die Kadaver von Großtieren, Pferde, Rinder, Esel sowie anderer über 25 kg schwerer Thiere, die innerhalb des Bezirks der Amtsgerichte Meißen, Wilsdruff, Rössen und Lommatzsch

a) an einer der im § 33 der Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches gebücherter Krankheiten gelitten haben, (Gesetzblatt 1903 S. 115 ff.);  
b) zufolge anderer Krankheiten oder aus sonstigem Anlaß verendet oder getötet worden und nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als völlig oder zum größten Theile ungenießbar zu bezeichnen sind, mit Ausnahme der nicht beanstandeten Theile auf eine an die Firma zu rückende, schriftliche, telegraphische, telefonische oder sonstwie erfolgende Benachrichtigung durch ihre Transportwagen alsbald und zwar:

wenn die Anmeldung bis abends 6 Uhr erfolgt, innerhalb 6 Stunden, andernfalls aber bis zum andern Morgen früh 8 Uhr unentgeltlich nach der Kadaververwertungsanlage in Bohnitzsch abholen zu lassen.

2.

Die Firma bezahlt:

a) für ganze, ausgewachsene Rinder und Pferde mit der Haut, bei einem Gewicht bis zu 10 Zentnern ohne Unterschied der Größe und des Gewichts 10 Mark, bei einem Gewicht von über 10 Zentnern für den Zentner 1 Mark;

b) für andere, nicht abgehauete Thiere, (Schweine, Kalber, Fohlen, Schafe, Esel usw.) 1 Mark auf den vollen Zentner des Körpergewichts.

Für Seuchenkadaver, die im ganzen mit der Haut vernichtet werden müssen, wird Bezahlung nicht gewährt.

Die Bezahlung hat innerhalb acht Tagen nach der Abholung der Kadaver zu erfolgen.

Grundsätze für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.  
(S. 115 Ges. u. B.-O.-Bl. 1903.)

§ 33.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Thierkörper (Fleisch mit Knochen, Hette, Eingeweiden und den zum Genusse für Menschen geeigneten Theilen der Haut, sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt werden ist:

1. Milzbrand;
2. Rauschbrand;
3. Rinderfeuer;
4. Tollwut;
5. Ros (Wurm);
6. Rinderpest;
7. eitrige oder jauchige Blutergiftung, wie sie sich anschließt, namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Gutes, der Gelenke, der Sehnencheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darms;
8. Tuberkulose, wenn das Thier infolge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9. Notlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht;
10. Schweinesucht und Schweinepest, wenn eine erhebliche Abmagerung oder eine schwer Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11. Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und fünffältige Veränderungen des Muskelfleisches bestehen;
12. Gelbfucht, wenn sämliche Körpertheile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt oder wenn die Thiere abgemagert sind;
13. hochgradige allgemeine Wassersucht;
14. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches, der Knochen oder Fleischdrüsen vorhanden sind;
15. Fimmen (Cysticerus cellulosae) oder Trichinen bei Hunden;
16. hochgradiger Darm- und Geschlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erkalten;
17. vollständige Abmagerung des Thieres infolge einer Krankheit;
18. vorgesetzte Fäulnis und ähnliche Zersetzungsvorgänge.

Den im Absatz 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Thier in den im § 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todessällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist, ferner wenn es abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden gestorben, oder wenn es totgeboren oder ungeboren ist.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.  
(S. 124 Ges. u. B.-O.-Bl. 1903.)

§ 45.

1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Defillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

2) Wo ein derartiges Verfahren untauglich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder seinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinohlentheeren (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches mit einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich bewacht wird. Mit thierischen Schmalzoyern durchsetzte Weichtheile sind jedoch stets nach Vorschrift der Absätze 1 und 2, trichinloses Fleisch nur nach Maßgabe des Absatzes 1 unschädlich zu machen.

Charfreitag.

Der stillen Freitag, der Tag der Erinnerung an den Tod Jesu Christi, gilt uns als das höchste Fest des ganzen Jahres. Des Heilands Kreuzestod ist das heilige Verjährungsopfer für die Sünde der Welt, die ergreifendste Kundgebung der Liebe Gottes. Um unsrerwillen hat Gott den Sohn den Tod erlitten, zu unserer Erlösung von der Sünde Schuld und von des Todes Gewalt. Der

Kreuzestod ist das Liebesopfer, daß der Heiland für die ganze sündige Welt gebracht hat.

Das Kreuz auf Golgatha wird allezeit das erhabenste

Vorbild sein für die Verhüllung der idealen Weltanschauung.

"Nicht mein, sondern dein Wille geschehe!" betete

Jesus im Garten von Getsemane in der letzten Nacht

vor dem Todesgang nach Golgatha. Nicht der Wille des

Ich, nicht die Selbstdurst soll für unser Thun und Vassen

bestimmt sein, sondern der Gedanke der Unterordnung

Anhang.  
Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

(S. 174 Ges. u. B.-O.-Bl. 1903.)

Die nach den Vorschriften des § 45 der Ausführungsbestimmungen A vornehmende unschädliche Beseitigung hat einen doppelten Zweck; sie soll verhindern, daß Fleisch, welches als untauglich zum Genusse für Menschen erklärt ist, von diesen verzehrt wird, und daß eine Verbreitung der in demselben enthaltenen Krankheitserreger und dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit erfolgt.

Außerdem werden diese Zwecke durch Behandlung des Fleisches mit chemischen Stoffen bis zur Auflösung der Weichtheile oder durch Einwirkenlassen hoher Hitzegrade bis zum Zerfall der Weichtheile erreicht. Die so behandelten Weichtheile dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untauglich ist, insbesondere wo geeignete Anlagen (Ponktions- und Knochenmehlfabriken, Kavillereien, Digestoren, Leimfabriken usw. mit entsprechenden Einrichtungen) nicht vorhanden sind, hat die unschädliche Beseitigung durch Vergraben nach vorangegangener Denaturierung, wie dies § 45 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A vorschreibt, zu erfolgen. Das Eingraben von Weichtheilen in Düngerhaufen und das Wegwerfen derselben in Wasserläufe ist als unschädliche Beseitigung nicht anzusehen.

Zum Vergraben der Kadaver und Weichtheile sind thunlichst abgelegene, eingezäunte Stellen außerhalb des Ortes auszuwählen. Der Verscharrungsplatz soll feiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne auf Wasser zu stoßen. Der Lauf des von oder unter dem Verscharrungsplatz abfließenden Wassers soll nicht nach Ortschaften oder Brunnen gerichtet sein.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten, sind die Gruben so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer unterhalb des Randes der Gruben mindestens 1 Meter starke Erdschicht bedeckt ist. In allen Fällen muß eine mindestens 1 Meter dicke Erdschicht über den verscharrten Weichtheilen liegen.

Holzversteigerung Spechthausener Staatsforstrevier.

Gasthof zu Spechthausen, Freitag, den 17. April 1903, Worm. 1/10 Uhr:  
21 w. Stämme, 1201 w. Abzüge; Abt. 42 u. 45, 13,5 Km. w. Augusteite, 7 Km. w. Nutzkäppel; Abzüge in Abt. 20 u. 21 und im einzelnen in Abt. 15 u. 45.  
Agl. Forstrevierverwaltung Spechthausen u. Agl. Forstamt Charandt,  
am 4. April 1903.

Blemming

Morgenstern.

Bekanntmachung.

Nach einer Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meißen werden Seiten des topographischen Bureau im §. S. Generalstaat von jetzt ab und bis zum Herbst dieses Jahres auch in hiesiger Ortslage topographische Feldarbeiten vorgenommen.

Wir nebnen anordnungsgemäß Veranlassung, noch ganz besonders hierauf hinzuweisen und erwarten, daß die Arbeiten keinerlei Hinderniß bereitet werde.

Beschädigungen, Umrücken, unbefugtes Besetzen oder sonstige Entfernung der Vermessungszeichen von ihrem Standorte ziehen die in der eingangs erwähnten Bekanntmachung angedrohten Strafen nach sich.

Wilsdruff, am 4. April 1903.

500.1.

Der Stadtrath.

Rahlenberger.

Igr.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 9. April d. J., Nachmittags 6 Uhr,  
öffentl. Stadtgemeinderatssitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, den 8. April 1903.

Der Bürgermeister.

Rahlenberger.

Bekanntmachung,

die Wiedereröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betreffend.

1. Verpflichtet zum Besuch der hiesigen Fortbildungsschule sind alle männlichen Personen, welche in der Zeit von Ostern 1901 bis jetzt die Schule verlassen haben und hier aufwändig sind;

2. die Anmeldung neueintretender Schüler hat am Sonntag, den 19. April dieses Jahres, Vormittags von 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn Schuldirektor Dr. Schilling hier und zwar in der Expedition, Zimmer Nr. 9, persönlich zu geschehen;

3. die hiesige Fortbildungsschule wird

Montag, den 20. April d. J., Nachmittags 6 Uhr, wieder eröffnet;

4. die Schüler erhalten wöchentlich 2 Unterrichtsstunden und zwar jeden Montag Nachmittags von 6 bis 8 Uhr;

5. ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule sind nur diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule neun Jahre, anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im § 11, Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz gedachten Voraussetzungen;

6. die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre Schulentlassungsscheine bei der Aufnahme vorzulegen;

7. unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;

8. die erforderlichen Rechen-, Zeichenkarte, Schreib- und Notizbücher und die sonst noch erforderlichen Schreibutensilien haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherren, sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten jungen Leute auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, am 6. April 1903.

Der Schulvorstand.

Rahlenberger, B., Worm.

Igr.

der persönlichen Interessen unter das Gemeinwohl. Wie Jesus Christus sein Leben für die Seele der Liebe opferwillig eingesetzt und hingegeben hat zum ewigen Zeugniß dessen, daß alle irdischen Gewalten nun und nimmer die ewigen Wahrheiten zu erwidern vermögen, so sollen alle, welche sich zum Christenthum um bekennen, ihre Kräfte bis zur Selbstopferung dem Dienst dessen widmen, was höher und wertvoller ist als das persönliche Ich: dem Dienst der Allgemeinheit, des Vaterlands, der Kirche, der